

GR_GERICHTE ZK2 2023 19 vom 1. Juni 2023

GR Gerichte, 2023-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2023_19

FR: GR_GERICHTE ZK2 2023 19 du 1 juin 2023

IT: GR_GERICHTE ZK2 2023 19 del 1 giugno 2023

Regeste

Forderung | Berufung OR Allgemeine Bestimmungen

Erwägungen

E. 6

/ 14 Bereits nach geltendem Recht dürfen den Parteien aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung grundsätzlich keine Nachteile erwachsen (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV sowie Art. 52 ZPO). Eine verbreitete Praxis ging schon bisher davon aus, wenn ein anzufechtender Entscheid eine zu lange Rechtsmittelfrist nenne, sei das Vertrauen in diese Belehrung dem Grundsatz nach zu schützen (vgl. etwa BGE 135 III 374 E. 1.2.2.1; BGE 134 I 199 E. 1.3.1). Zudem hatten obere Gerichte mindestens in einzelnen Kantonen in konstanter Rechtsprechung entschieden, ein unrichtig bezeichnetes Rechtsmittel – sei das durch Unwissenheit der Partei oder eine irrtümliche Rechtsmittelbelehrung veranlasst – werde von Amtes wegen als das richtige behandelt. Auch das Kantonsgericht von Graubünden lässt eine solche Konversion zu, sofern das erhobene unzulässige Rechtsmittel bezüglich Form und Frist die Voraussetzungen des an sich zulässigen Rechtsmittels aufweist (vgl. KGer GR ZK2 21 53 v. 24.3.2022 E. 2.1; KGer GR ZK2 19 77 v. 19.12.2019 E. 1.3; KGer GR ZK1 15 123 v. 28.9.2015 E. 1a; KGer GR ZK2 14 40 v. 6.3.2015 E. 1b; vgl. auch OGer ZH PF110004 v. 9.3.2011 E. 5.2; OGer ZH NQ110026/U v. 23.6.2011; OGer ZH NQ110029 v. 5.9.2011 E. 1). Keinen Vertrauensschutz genießt nach bundesgerichtlicher und kantonaler Rechtsprechung allerdings, wer die Unrichtigkeit einer Rechtsmittelbelehrung erkannte oder bei zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen müssen. So kann sich eine Partei nicht auf Irrtum berufen, wo "ein Blick ins Gesetz" die richtige Lösung gezeigt hätte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie anwaltlich vertreten ist (BGer 6B_131/2018 v. 31.7.2018 E. 1.4.3; BGE 141 III 270 E. 3.3; BGE 135 III 374 E. 1.2.2.1 f.; BGE 129 II 125 E. 3.3; ebenso KGer GR ZK1 21 134 v. 24.11.2021 E. 2.2 und OGer ZH PQ220025 v. 3.6.2022 E. 2.2.2). Im Rahmen der laufenden Revision der Zivilprozessordnung wollte der Nationalrat dieser restriktiven Praxis des Bundesgerichts mit dem zuvor zitierten neuen Art. 52 Abs. 2 ZPO einen Riegel schieben. Der Berichterstatter Bregy erklärte dazu im Nationalrat, diese Bestimmung beinhalte u.a. die Gewährung des Vertrauensschutzes. Dies nehme "das Bundesgericht etwas an die Kandare". Und weiter: "Wenn ein erstinstanzliches oder ein anderes Gericht eine falsche Rechtsmittel- oder Fristbelehrung macht, dann führt das nicht einfach dazu, dass das Verfahren ungültig wird, nein, es führt dazu, dass die falsche Rechtsmittelbelehrung für alle weiteren Instanzen verbindlich ist". Und der Berichterstatter Lüscher sagte: "Il arrive que le tribunal fixe un délai et une voie de droit, par exemple en indiquant 'appel dans un délai de 30 jours', mais que l'instance supérieure considère que cette indication est erronée, car il aurait fallu déposer un recours dans un délai de

E. 10

/ 14 Wenn das Verfahren wie hier dem Verhandlungs- (Art. 55 Abs. 1 ZPO) und dem Dispositionsgrundsatz (Art. 58 Abs. 1 ZPO) untersteht, ist die Berufung keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens. Sie dient vielmehr der Überprüfung des angefochtenen Entscheides und des Verfahrens der ersten Instanz (Art. 310 ZPO). Es obliegt den Parteien, geltend gemachte Mängel aufzuzeigen. Die das Rechtsmittel führende Partei hat den geltend gemachten Fehler aufzuzeigen, und zwar nicht nur allgemein, sondern so präzise, dass es die Berufungsinstanz ohne Mühe verstehen kann. Sie darf nicht einfach auf Vorbringen in erster Instanz verweisen, sondern muss sowohl die Passagen im angefochtenen Urteil als auch die angerufenen Aktenstücke genau bezeichnen. Das Bundesgericht formuliert es so: (von der Partei werde verlangt) "de motiver son appel (art. 311 al. 1 CPC), c'est-à-dire de démontrer le caractère erroné de la motivation attaquée. Pour satisfaire à cette exigence, il ne lui suffit cependant pas de renvoyer aux moyens soulevés en première instance, ni de se livrer à des critiques toutes générales de la décision attaquée. Sa motivation doit être suffisamment explicite pour que l'instance d'appel puisse la comprendre aisément, ce qui suppose une désignation précise des passages de la décision que le recourant attaque et des pièces du dossier sur lesquelles repose sa critique" (BGE 138 III 374). Abgesehen von offensichtlichen Mängeln beschränkt sich die Rechtsmittelinstanz auch bei voller Kognition darauf, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen (Art. 311 Abs. 1 und Art. 312 Abs. 1 ZPO) gegen das erstinstanzliche Urteil erheben – das ist gleichsam das "Prüfprogramm". Das Bundesgericht ist mit den Anforderungen an die Berufung streng: neuestens kritisierte BGer 4A_186/2022 v. 22.8.2022 E. 4.4.1, das Kantonsgericht hätte in seinem Urteil ZK2 21 27 v. 15.3.2022 nicht solche Argumente und Behauptungen des Klägers im erstinstanzlichen Verfahren berücksichtigen und wü-digen dürfen, welche in der Berufung nicht ausdrücklich wiederholt wurden. Soweit die Berufung dem Erfordernis der Begründung genügt, ist das angerufene Gericht nach Art. 57 ZPO dann weder an die Argumente, welche die Parteien zur Begründung ihrer Beanstandungen vorbringen, noch an die Erwägungen der ersten Instanz gebunden (BGE 138 III 374, E. 4.3.1; BGE 141 III 576 E. 2.3.3). Diese Anforderungen sind immerhin mit Augenmass, nach Treu und Glauben (Art. 52 ZPO) zu handhaben. Wenn der Berufung bei loyalen Bemühen zu entnehmen ist, was warum kritisiert werden soll, und wenn das angefochtene Urteil den Punkt nicht besonders eingehend abhandelt, sodass auch ohne das Bezeichnen einzelner Seiten oder Absätze klar wird, was gemeint ist, lässt sich die Kritik häufig ohne Schwierigkeiten ("aisément", sagt das Bundesgericht) verstehen und beurteilen.

E. 11

/ 14 Jedenfalls dürfen die formellen Anforderungen nicht überspannt oder überspitzt formalistisch angewendet werden. Im Einzelnen lässt sich das freilich nur bei der Diskussion konkreter Kritikpunkte beurteilen. 1.3.2. Vorweg fällt auf, dass die Berufungsanträge der Berufungsklägerin den Prozess nicht beenden können, da nicht der Erlass eines Endentscheides verlangt wird. Auch wenn das Kantonsgericht das unverändert zum Dispositiv machte, was die Berufungsklägerin als Berufungsanträge formuliert, wäre zwar der Entscheid des Regionalgerichts vom 10. Oktober 2022 aufgehoben und stimmte die Berufungsinstanz der Berufungsklägerin darin zu, dass eine korrekte Beweiswürdigung bei den einzeln aufgezählten Beweisthemata nicht zur Überzeugung des Gerichts führen durfte, das künftige Urteil in der Sache könne auf den entsprechenden Be-

hauptungen der Berufungsbeklagten und Klägerin aufbauen. Es müsste dann noch separat ein Dispositivpunkt etwa des Inhalts folgen, "Die Klage von B._____ wird abgewiesen". In der ganzen Berufungsbegründung findet sich dieser Antrag nicht. Man mag sich fragen, ob er sich nach Treu und Glauben von selbst verstehe und sozusagen die Berufung an sich diesen Antrag verkörpere. Das ginge allerdings doch sehr weit und scheint nicht angängig. Ein Minimum an Klarheit und Bestimmtheit muss im Zivilprozess von den Gerichten und von einer anwaltlich vertretenen Partei verlangt werden dürfen, damit es auch keine Missverständnisse geben kann. Man erinnert sich etwa an die strenge Praxis des Bundesgerichts zur Formulierung des Dispositivs der gutgeheissenen Anerkennungsklage: dass die Fortsetzung der Betreibung im Grund das Ziel dieser Klage ist, reichte nicht aus, und BGE 107 III 60 verlangte, das Dispositiv des Urteils müsse mit Bestimmtheit auf die hängige Betreibung Bezug nehmen und den Rechtsvorschlag ausdrücklich als aufgehoben erklären, sei es vollumfänglich oder in einer bestimmten Höhe – diese Rechtsprechung ist mit Art. 79 zweiter Satz SchKG mittlerweile Gesetz geworden. Die Anforderungen an die Bestimmtheit der Anträge sind auch generell streng; so muss eine nach Auffassung des Rechtsmittelklägers zu tief angesetzte Entschädigung im Rechtsmittelantrag konkret beziffert werden (BGE 143 III 111; BGer 4D_61/2011 v. 26.10. 2011). Unter diesen Umständen ist es im vorliegenden Fall zweifelhaft und nach Auffassung des Kantonsgerichts zu verneinen, aus der Berufungsschrift lasse sich ein ausreichender Antrag des Inhalts entnehmen, das Kantonsgericht solle einen Endentscheid fällen. Dem kann man übrigens auch nicht entgegenhalten, das angefochtene Urteil habe selber auch keinen Endentscheid gefällt – das war nach der Auffassung des Regionalgerichts gerade nicht möglich. Und auch wenn die Formulierung des Dispositivs wie gesehen etwas unkonventionell war, kann man jedenfalls nicht sagen, die Berufungsklägerin sei vom angefochtenen Urteil gleichsam auf eine falsche Fährte geführt worden: wenn sie

E. 12

/ 14 anders als die Vorinstanz glaubt, die Sache sei spruchreif, muss sie das in ihren Anträgen zum Ausdruck bringen. Es kommt hinzu, dass auch eine grosszügigere Auffassung (konkret: die Berufung verlange nach Treu und Glauben dem Sinn nach Abweisung der Klage) das Verfahren noch nicht beenden würde, denn die Berufungsklägerin und Beklagte hat eine Widerklage anhängig gemacht, über welche ebenfalls entschieden werden müsste. Wie das zu formulieren wäre, erläutert die Berufung nicht. Insbesondere lässt sie Ausführungen dazu vermissen, weshalb nicht der ursprüngliche Wortlaut der Widerklage gutzuheissen sei, wie er in der Klageantwort formuliert wurde (RG-act. I/2 S. 2). Es ist nicht Sache des Kantonsgerichts, in den erstinstanzlichen Akten und konkret in den ziemlich eingehenden Ausführungen der Beklagten/Widerklägerin in ihrem vor Vorinstanz gehaltenen Plädoyer (RG-act. VII/5 S. 10 f.) nach dem Hintergrund der neuen Fassung der Widerklage zu forschen – umso mehr, als es wie vorstehend erwogen nicht genügt, wenn sich eine Berufung pauschal auf Vorbringen in erster Instanz beruft. Steht demnach nicht ohne Weiteres (oder jedenfalls nicht "aisément", wie es das Bundesgericht verlangt) fest, in was für einer Fassung die Widerklage allenfalls gutzuheissen wäre, sind die Voraussetzungen für einen Endentscheid durch die Berufungsinstanz auch aus diesem Grund nicht gegeben. 1.3.2. Ein Weiteres kommt hinzu: Die Berufungsklägerin macht in der Berufung zwar eingehende Ausführungen dazu, warum die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils falsch sei (act. A.1 passim). Sie trägt unter anderem vor, das Regionalgericht stelle einseitig nur auf die Behauptungen ab, welche die klagende Seite vorgebracht habe "und [wolle] diese partout als erwiesen

betrachten" (act. A.1 S. 6 unten). Soweit bei summarischer Durchsicht erkennbar, hat das Regionalgericht allerdings Behauptungen der Berufungsbeklagten/Klägerin zum Beweis verstellt und keine Behauptungen der Berufungsklägerin/Beklagten zum Gegenbeweis. Ob die Berufungsklägerin/Beklagte solche Gegenbehauptungen nicht vorgetragen oder aber, ob sie zu Unrecht nicht zum entsprechenden Gegenbeweis zugelassen wurde, wird aus der Berufungsbegründung nicht klar. Darum ist die Rüge etwas seltsam, das Regionalgericht befasse sich mit den Behauptungen der Klage – das ist im Zivilprozess eigentlich selbstverständlich. Ob das Gericht die entsprechenden Beweise "partout als erwiesen" betrachten wollte, ist nur eine abschätzigende Meinungsäußerung und als solche der Überprüfung durch ein Rechtsmittel nicht zugänglich. An dieser Stelle geht es aber nicht um die Beweiswürdigung. Kritisch ist, dass die Berufungsklägerin, soweit bei einer summarischen Durchsicht ihrer Berufung er-

E. 13

/ 14 kennbar, nicht oder jedenfalls nicht deutlich erläutert, wie und warum ihre Auffassung zur Beweiswürdigung dazu führen müsse, dass das Kantonsgericht in der Sache selbst entscheiden könnte. Zwar liegt es nahe, dass die Berufungsklägerin die Hauptklage abgewiesen und die Widerklage gutgeheissen sehen möchte. Abgesehen von den dazu soeben bereits geäußerten formellen Bedenken ist das aber auch in der Sache nicht ohne Weiteres klar. Wie soeben unter Hinweis auf mehrere entsprechende aktuelle Urteile des Kantonsgerichts erwogen, pflegen die Regionalgerichte (zu) oft Beweisverfahren zu führen, ohne sich darüber vor diesen mitunter und auch in diesem Fall zuweilen aufwändigen und kostenintensiven Prozessschritten ausreichend Rechenschaft zu geben, ob die entsprechenden tatsächlichen Vorgänge (1) konkret behauptet (2) bestritten und (3) aus rechtlicher Sicht erheblich sind. Damit soll nicht unterstellt werden, das Regionalgericht Plesur habe diesen Fehler gemacht. Immerhin ist es etwas seltsam, dass das Gericht zunächst entschied, auch zum Quantitativen Beweis abzunehmen, dazu insbesondere mehrere Gutachten einholte, und offenbar erst nachher zum Schluss kam, mit einem Zwischenentscheid liesse sich das Verfahren vereinfachen. Es ist aber nicht Aufgabe des Kantonsgerichts, das anhand der umfangreichen erstinstanzlichen Akten nachzuprüfen – aus dem angefochtenen Urteil ist es nicht ohne Weiteres zu entnehmen. Das wäre vielmehr notwendiger Bestandteil der Berufungsbegründung: aufzuzeigen, dass die Beweise überhaupt zu (1) konkret aufgestellten und (2) bestrittenen Behauptungen abgenommen wurden, und dass diese Behauptungen (3) rechtlich relevant sind. 1.4. Damit ergibt sich, dass die Berufung die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, sodass auf sie nicht eingetreten werden kann. Das ist im Sinne von Art. 312 Abs. 1 ZPO offensichtlich, sodass auf das Einholen einer Berufungsantwort zu verzichten ist. Zum in solchen Fällen bisweilen erhobenen Rüge der "Verletzung des rechtlichen Gehörs" (die letztlich darauf hinausläuft, dass die unterliegende Partei Wert darauf legt, der Gegenpartei eine Parteientschädigung zu zahlen), kann auf BGer 5A_849/2015 v. 27.6.2016 E. 3 verwiesen werden. 2.

Ausgangsgemäss wird die Berufungsklägerin für das Berufungsverfahren kostenpflichtig. Gemäss Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) erhebt das Kantonsgericht eine Entscheidgebühre von CHF 1'000.00 bis CHF 30'000.00. Vorliegend wird eine Gebühr von CHF 2'000.00 erhoben, womit sowohl dem vergleichsweise bescheidenen Aufwand für die Bearbeitung als auch dem Umstand Rechnung getragen wird, dass das Verfahren keine Weiterungen erforderte. Eine Parteientschädigung entfällt.

E. 14

/ 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.